

VGH München, Beschluss vom 15.11.2010 - 11 C 10.2329

vorgehend

VG Ansbach, 16. August 2010, Az: AN 10 K 10.539, Entscheidung

Tenor

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

1 Die am 2. März 1950 geborene Klägerin - eine türkische Staatsangehörige - war Inhaberin einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

2 Am 29. November 2008 betraten Beamte der Landespolizei ihre Wohnung, die sich in einem sehr unordentlichen Zustand befunden habe. Die Klägerin habe einen hysterischen Eindruck gemacht, sei fortwährend sehr aggressiv gewesen und habe im Hausgang herumgeschrien. Auf die Aufforderungen der Beamten hin, sich stiller zu verhalten, sei sie stetig lauter geworden.

Gegen sie sei Strafanzeige wegen Beleidigung erstattet worden, da sie andere Hausbewohner angespuckt habe.

3 Am 13. August 2009 teilte die Klägerin der Landespolizei mit, auf dem Balkon ihrer Wohnung befinde sich eine klebrige Flüssigkeit. Die Polizei fand die Wohnung der Klägerin wiederum in einem desolaten, unaufgeräumten Zustand vor. Die ca. 50 auf dem Balkon befindlichen Pflanzen seien fast alle von Läusen befallen und zumeist seit Tagen oder Wochen verdorrt gewesen. Bei der von der Klägerin erwähnten Flüssigkeit habe es sich um Läusekot gehandelt. In der Folgezeit habe sie sich fast stündlich bei der Polizei beschwert und hierbei stets ein hysterisches, aggressives Verhalten an den Tag gelegt.

4 Am 16. August 2009 machte die Klägerin gegenüber der Polizei geltend, die Pflanzen auf ihrem Balkon seien vergiftet worden. Bei einem an diesem Tag durchgeführten Besuch in der mit Unrat vollgestopften Wohnung der Klägerin konnte die Landespolizei die Klägerin, die einen verwirrten Eindruck gemacht und hysterisch reagiert habe, nicht davon überzeugen, dass ihre Blumen deshalb zugrunde gegangen seien, weil sie trotz hochsommerlicher Temperaturen keine Flüssigkeit erhalten hätten. Eine Nachbarin gab gegenüber der Polizei damals u. a. an, die Klägerin habe einmal bereits mitten im Treppenhaus ihre Notdurft verrichtet.

5 Mit Schreiben vom 25. August 2009 forderte die Beklagte die Klägerin auf, bis spätestens 26. Oktober 2009 das Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie/Neurologie vorzulegen, durch das geklärt werden sollte, ob bei ihr eine Erkrankung vorliegt, die nach der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung die Fahreignung in Frage stellt, bzw. ob die Klägerin trotz des Vorliegens einer solchen Erkrankung in der Lage ist, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gerecht zu werden.

6 Nachdem die Klägerin zunächst einen Arzt benannt hatte, durch den sie sich begutachten lassen wollte, widersprach sie mit Schreiben vom 9. September 2009 den Ausführungen in der Gutachtensanforderung vom 25. August 2009. In der Folgezeit ging der Beklagten das am 2. Oktober 2009 ausgestellte Attest eines Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie zu, in dem in Bezug auf die Klägerin u. a. die Diagnose "Neurasthenie" gestellt und ausgeführt wird, im Rahmen einer ambulanten Behandlung der Klägerin durch den ausstellenden Arzt, die von 2003 bis zum März 2007 gedauert habe, seien keine Zustände zu verzeichnen gewesen, die mit akuter Selbstmordgefährdung oder psychotischem (wahnhaftem) Erleben einhergegangen seien. Auch hätten sich keine Anhaltspunkte für ein Suchtverhalten ergeben.

7 Durch Beschluss vom 23. Oktober 2009 ordnete das Amtsgericht Fürth für die Klägerin eine Betreuung an. Der Aufgabenkreis des Betreuers erstreckte sich nach diesem Beschluss u. a. auf die Vermögenssorge sowie auf Wohnungs- und Behördenangelegenheiten.

8 Durch für sofort vollziehbar erklärten Bescheid vom 16. November 2009 entzog die Beklagte der Klägerin die Fahrerlaubnis aller Klassen und gab ihr auf, ihren näher bezeichneten Führerschein innerhalb von drei Tagen nach der Zustellung des Bescheids beim Straßenverkehrsamt der Beklagten abzuliefern; andernfalls werde dieses Dokument unter Anwendung unmittelbaren Zwanges eingezogen.

9 Am 19. Dezember 2009 erstellte der Facharzt für Neurologie Dr. F. auf Ersuchen des Amtsgerichts Fürth - Vormundschaftsgericht - über die Klägerin ein Gutachten, das zu den medizinischen Voraussetzungen einer Erweiterung der Betreuung um den Bereich der Gesundheitsfürsorge Stellung nehmen sollte. Aus dieser Ausarbeitung ergibt sich, dass ein am 10. August 2009 über die Klägerin erstattetes Gutachten zu dem Ergebnis gelangt war, bei ihr bestehe eine depressive Reaktion, die auf eine länger anhaltende Belastungssituation nach Kündigung des Arbeitsplatzes und Überforderung durch vielfältige finanzielle Probleme und Existenzängste zurückgehe.

Als Dr. F. die Klägerin am 14. Dezember 2009 aufgesucht habe habe ihre Wohnung trotz des gestapelten Gerümpels aufgeräumt gewirkt und einen sauberen Eindruck vermittelt. Auch gegenüber Dr. F. gab die Klägerin nach Aktenlage an, seit fünf Jahren würden alljährlich ihre Pflanzen auf dem Balkon vergiftet. Die Klägerin sei zwar zeitlich, örtlich und situativ sowie über ihre eigene Person ausreichend orientiert gewesen. Bei ihr bestünden jedoch Zeitgitterstörungen; das Alter einer ihrer Töchter habe sie zunächst auf 29 statt auf 39 Jahre geschätzt. Hinzu kämen anscheinend mit erhöhter Ablenkbarkeit einhergehende Einschränkungen der Konzentration und der Aufmerksamkeit. Ein depressives Syndrom liege nicht vor. Inhaltliche Denkstörungen bestünden in Gestalt wahnhafter Überzeugungen; Sinnestäuschungen oder Ich-Störungen seien nicht nachweisbar. Hinsichtlich des Wahnerlebens sei die Klägerin nicht krankheitseinsichtig; auch hinsichtlich der kognitiven Beeinträchtigungen bestehe kein Störungsbewusstsein. Anhaltspunkte für Suizidalität oder Fremdgefährdung bestünden nicht. Die psychometrische Testung habe ergeben, dass Konzentrationsprobleme und visuokonstruktive Einschränkungen vorlägen; beim Uhrentest habe die Klägerin völlig überfordert und hilflos gewirkt. Eine anwesende Tochter der Klägerin habe angegeben, ihre Mutter sei in letzter Zeit zunehmend vergesslich und ängstlich geworden.

10 Zusammenfassend hielt Dr. F. fest, es bestehe der dringende Verdacht auf eine anhaltende wahnhafte Störung mit im Vordergrund stehendem Querulantenwahn und paranoiden Überzeugungen. Wegen der bei der Klägerin anscheinend bestehenden kognitiven Beeinträchtigungen könne zudem eine leichte Demenz angenommen werden. Insgesamt sei sie aufgrund ihrer kognitiven und wahnhaften Störung zu einer realitätsgerechten Einschätzung ihrer Situation nicht in der Lage; ihre Einsichts-, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit sei hochkarätig beeinträchtigt. Die wahnhafte Symptomatik sei chronifiziert und für die Klägerin handlungsbestimmend. Die hinzukommenden kognitiven Beeinträchtigungen würden es ihr zusätzlich erschweren, komplexere Zusammenhänge zu erkennen und Probleme zu lösen.

Ihr sei dringend geraten worden, sich in nervenärztliche Behandlung zu begeben, damit die notwendigen diagnostischen Schritte unternommen, eine medikamentöse Einstellung mit Antipsychotika und Antidementiva begonnen werden sowie ggf. die stationäre Einweisung in eine psychiatrische Fachklinik erfolgen könnten.

11 Am 8. Februar 2010 machte der jetzige Betreuer der Klägerin gegenüber der Beklagten geltend, Dr. F. sei der Meinung, der Zustand der Klägerin habe sich nach einer nervenärztlichen Behandlung stabilisiert.

12 Durch Widerspruchsbescheid vom 19. Februar 2010 wies die Regierung von Mittelfranken die Widersprüche, die die Klägerin gegen die Anordnung der Beklagten vom 25. August 2009 und ihr früherer Betreuer gegen den Bescheid vom 16. November 2009 eingelegt hatten, zurück.

Soweit sich der erstgenannte Widerspruch gegen die Aufforderung, ein Fahreignungsgutachten beizubringen, richte, sei er unzulässig; soweit sich die Klägerin gegen die im Schreiben vom 25. August 2009 enthaltenen kostenrechtlichen Entscheidungen wende, sei dieser Rechtsbehelf unbegründet. Ebenfalls zulässig, aber nicht begründet sei der Widerspruch gegen den Bescheid vom 16. November 2009.

13 Mit der am 24. März 2010 zum Verwaltungsgericht Ansbach erhobenen Klage erstrebt die Klägerin die Aufhebung des Bescheids vom 16. November 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Februar 2010 sowie die Aufhebung der in der Anordnung vom 25. August 2009 enthaltenen Kostenentscheidung. Zur Begründung macht sie geltend, bei ihr liege keine Erkrankung vor, die nach der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung die Fahreignung einschränke oder ausschließe. Zudem habe sich ihr Zustand erheblich verbessert.

Die Klägerin verweist in diesem Zusammenhang auf das Schreiben ihres Betreuers an die Beklagte vom 8. Februar 2010. Auch ihr Betreuer selbst sei der Meinung, dass sie fahrgerecht sei; aufgrund seiner häufigen Zusammenkünfte mit ihr sei er besser als Außenstehende in der Lage, diese Frage zu beurteilen. Die Klägerin beantragt, Dr. F. darüber zu vernehmen, dass sich ihr Zustand zum jetzigen Zeitpunkt gebessert habe, und dass aus medizinischer Sicht keine Bedenken bestünden, im Hinblick auf die ihre Fahreignung eingeschränkt oder ausgeschlossen sei.

14 Den Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr einen namentlich benannten Rechtsanwalt beizuordnen, lehnte das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 16. August 2010 ab, da die Klage aus den im Widerspruchsbescheid dargelegten Gründen aller Wahrscheinlichkeit nach erfolglos bleiben werde. Die Meinung des Betreuers der Klägerin, sie sei fahrgerecht, reiche keinesfalls aus, um die Hinweise auf eine für die Fahreignung ggf. erhebliche Krankheit, die sich aus den Vorfällen vom 29. November 2008 und vom 13. August 2009 sowie aus dem Gutachten vom 19. Dezember 2009 ergäben, in Frage zu stellen. Wollte man unterstellen, nach Auffassung von Dr. F. habe sich der Zustand der Klägerin nach einer nervenärztlichen Behandlung stabilisiert, würde eine derartige Äußerung nicht genügen, um alle Bedenken zu entkräften, die gegen die Fahreignung der Klägerin sprächen.

Wenn Dr. F. darüber einvernommen werden solle, dass sich der Zustand der Klägerin "zum jetzigen Zeitpunkt" gebessert habe, so werde damit eine Tatsache unter Beweis gestellt, die erst nach der letzten Behördenentscheidung eingetreten und damit nicht rechtserheblich sei.

15 Zur Begründung der Beschwerde, die die Klägerin gegen den Beschluss vom 16. August 2010 eingelegt hat, bezieht sie sich auf ihr Vorbringen im ersten Rechtszug. Außerdem macht sie geltend, sie befinde sich bei einem namentlich benannten Arzt in Behandlung.

16 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die vom Verwaltungsgericht beigezogenen Vorgänge der Beklagten und der Regierung von Mittelfranken verwiesen.

II.

17 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht ging zu Recht davon aus, dass die anhängige Klage - auch unter Berücksichtigung des möglichen Ergebnisses der von der Klägerin verlangten Beweiserhebung - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abzuweisen sein wird.

18 1. Der Klägerin wurde allen derzeit erkennbaren Umständen nach die Fahrerlaubnis zu Recht entzogen.

19 Im Rahmen der anhängigen Anfechtungsklage wird insoweit nicht zu prüfen sein, ob die mangelnde Fahreignung der Klägerin erwiesen ist. Entscheidungserheblich kommt es vielmehr darauf an, ob die Beklagte von ihr zu Recht die Beibringung eines Fahreignungsgutachtens verlangt hat und aus der Nichtvorlage eines solchen Gutachtens gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Fahrungeeignetheit der Klägerin geschlossen werden durfte. Das setzt im Wesentlichen voraus, dass

20 - Tatsachen vorlagen, die geeignet waren, im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt Bedenken gegen die Fahreignung der Klägerin zu begründen (vgl. § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 FeV);

21 - die aufzuklärenden Fragestellungen in den Kompetenzbereich eines Facharztes für Psychiatrie oder Neurologie fallen (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV);

22 - die von der Beklagten vorgegebene Fragestellung den sich aus § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV ergebenden Anforderungen genügt;

23 - die Beklagte den durch § 11 Abs. 6 Sätze 2 und 4 FeV vorgeschriebenen Informationspflichten nachgekommen ist, und

24 - keine Gesichtspunkte inmitten stehen, im Hinblick auf die ausnahmsweise von der durch § 11 Abs. 8 FeV eröffneten Befugnis nicht Gebrauch gemacht werden darf.

25 a) Im Rahmen von Anfechtungsklagen, mit denen sich eine Person gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis wendet, kommt es maßgeblich auf die im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung bestehende Sach- und Rechtslage an

(vgl. z.B. BVerwG vom 27.9.1995 BVerwGE 99, 249/250).

Seinen Abschluss gefunden hat das der Klage vorausgehende Verwaltungsverfahren durch den Widerspruchsbescheid vom 19. Februar 2010. Da er gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 79 BayVwVfG erst mit seiner am 24. Februar 2010 erfolgten Zustellung Wirksamkeit erlangt hat, stellt der beschließende Senat in ständiger Spruchpraxis bei der Bestimmung des maßgeblichen Beurteilungszeitpunkts auf den Tag der Bekanntgabe der letzten Behördenentscheidung, nicht aber auf den Tag ab, der als ihr Erlassdatum genannt wird.

26 Am 24. Februar 2010 bestand in mehrfacher Hinsicht dringender Grund zu der Annahme, dass die Klägerin gesundheitlich zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet sein könnte.

27 Aufgrund des Gutachtens vom 19. Dezember 2009, dessen Richtigkeit durch die am 29. November 2008, am 13. August 2009 und am 16. August 2009 gemachten polizeilichen Wahrnehmungen bestätigt wird, sprechen zum einen gravierende Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin an einer paranoiden Wahnerkrankung leidet. Zwar steht gegenwärtig nicht zweifelsfrei fest, ob diese Erkrankung einer der in der Nummer 7 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgezählten Störungen zugeordnet werden kann (diese Aufzählung ist, wie aus § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 FeV folgt, allerdings nicht abschließend), und welche Unternummer bejahendenfalls einschlägig ist. Diese Frage hätte durch das einzuholende Gutachten jedoch gerade geklärt werden sollen. Um die Notwendigkeit einer solchen Begutachtung zu bejahen, genügt es, dass bei einer Person Symptome zu verzeichnen sind, die es als möglich erscheinen lassen, dass die Fähigkeit zur adäquaten Erfassung oder Bewertung der Lebenswirklichkeit beeinträchtigt ist, und dass diese Störung möglicherweise mit einer Gefährdung des Straßenverkehrs einhergeht. Beide Voraussetzungen sind im Fall der Klägerin erfüllt.

Denn eine Person, die in ihrem Umfeld ablaufenden Vorgängen eine nicht der Realität entsprechende Bedeutung beimisst (die z.B. andere Verkehrsteilnehmer grundlos als Bedrohung wahrnimmt), bietet nicht die Gewähr dafür, dass sich aus ihrer motorisierten Teilnahme am Straßenverkehr keine Schäden für die Rechtsgüter Dritter ergeben werden.

28 Veranlassung, Zweifel an der Fahreignung der Klägerin zu hegen, gibt zum anderen der Umstand, dass ausweislich des Gutachtens vom 19. Dezember 2009 hinreichender Grund zu der Annahme besteht, ihre mentalen, insbesondere ihre kognitiven Fähigkeiten sowie ihre Kompetenz, selbst Lebenssituationen von nur geringer Komplexität zu bewältigen, könnten in einem für die Fahreignung relevanten Umfang reduziert sein. Diese Befürchtung rechtfertigt sich u. a. aus der Tatsache, dass sie bei der Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. F. nicht in der Lage war, zeichnerisch darzustellen, wo sich die Zeiger einer Uhr um 11.10 h befinden. Für einen bei ihr ablaufenden dementiellen Prozess spricht ferner, dass sie das Alter einer ihrer Töchter zunächst um zehn Jahre falsch angab, und sie nach Darstellung einer anderen Tochter in letzter Zeit zunehmend vergesslich und ängstlich geworden ist. Vor allem aber ergibt sich die dringende Notwendigkeit einer Vergewisserung über die Fahreignung der Klägerin aus dem Umstand, dass die visuokonstruktiven Störungen, die Dr. F. bei ihr diagnostiziert hat, in frühen Stadien einer Demenz vom Alzheimer-Typ auftreten können (vgl. die von der Deutschen Gesellschaft für Neurologie herausgegebenen "Leitlinien für Diagnostik und Therapie in der Neurologie", 4. Aufl. 2008, unter dem Stichwort "Raumwahrnehmung und visuell-konstruktive Leistungen").

29 Eine Fahreignungsbegutachtung ist bei der Klägerin schließlich deswegen veranlasst, weil sie nach den glaubhaften, insbesondere von unterschiedlichen Beamten zu unterschiedlichen Zeitpunkten getroffenen Feststellungen der Landespolizei in Konfliktsituationen zu einem aggressiven, sozial grob inadäquaten Verhalten neigt. Da sich - zumal motorisierte - Teilnehmer am Straßenverkehr häufig damit konfrontiert sehen, dass Dritte ihren Rechtskreis beeinträchtigen, ist fahrg geeignet nur, wer in solchen Situationen rechtskonform zu reagieren vermag, insbesondere von der Begehung von Straftaten oder sonstigen Rechtsverletzungen Abstand nimmt. Das ist bei der Klägerin nicht gesichert.

30 Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Beschluss zutreffend darauf hingewiesen, dass das Beweisthema, zu dem Dr. F. nach dem Schriftsatz der Klagebevollmächtigten vom 27. Juli 2010 einvernommen werden soll, unbehelflich ist.

Denn angesichts der Maßgeblichkeit der am 24. Februar 2010 bestehenden Verhältnisse ließe es die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 19. November 2009 und des Widerspruchsbescheids unberührt, wenn Dr. F. bekunden sollte, der Zustand der Klägerin habe sich "zum jetzigen Zeitpunkt" (also entweder am 27.7.2010 oder im Zeitpunkt seiner künftigen Einvernahme als Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge) gebessert. Aus dem gleichen Grund wird im Klageverfahren auch nicht die Einholung einer gutachterlichen Äußerung von Dr. F. dazu veranlasst sein, "dass es aus medizinischer Sicht keinerlei Bedenken gibt, [wonach] bei der Klägerin die Fahreignung eingeschränkt oder ausgeschlossen wäre", wie das im Schriftsatz vom 27. Juli 2010 außerdem beantragt wurde. Denn auch eine solche fachliche Stellungnahme bezöge sich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt ihrer Abgabe und wäre damit entscheidungsunerheblich.

31 Zwar wäre die Klägerin nicht gehindert, diese Beweisthemen im weiteren Fortgang des Klageverfahrens dahingehend abzuändern, dass Dr. F. sich zu der Frage äußern soll, ob sich der Gesundheitszustand der Klägerin bis zum 24. Februar 2010 gebessert hat. Sollte er eine dahingehende Erklärung abgeben, obwohl sich die Klägerin nach der Darstellung im Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 26. Oktober 2010 nicht bei ihm, sondern bei einem anderen Arzt in Behandlung befindet, so wäre eine solche Aussage ebenfalls unbehelflich. Denn der Bescheid vom 19. November 2009 und der sich hierauf beziehende Teil des Widerspruchsbescheids wären nur rechtswidrig, wenn bis zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der Verdacht, dass die Klägerin an einer für die Fahreignung relevanten Erkrankung leidet, vollständig entfallen wäre. Dass Dr. F. dies bestätigen wird, behauptet die Klagepartei zu Recht selbst nicht. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, die Bekundung des jetzigen Betreuers der Klägerin, nach (unbestätigten) Angaben von Dr. F. habe sich ihr Zustand im Gefolge einer durchgeführten Behandlung "stabilisiert", zu ihren Gunsten dahingehend zu modifizieren, dass die angebliche "Stabilisierung" als "Besserung" bezeichnet wird.

32 Sollten Dr. F. oder der Arzt, bei dem sich die Klägerin nach der Darstellung im Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 26. Oktober 2010 nunmehr in Behandlung befindet, im Klageverfahren als (sachverständige) Zeugen oder Sachverständige - entgegen jeder Wahrscheinlichkeit - bekunden, die gesundheitliche Situation der Klägerin habe sich bis zum 24. Februar 2010 derart günstig entwickelt, dass in diesem Zeitpunkt nicht einmal mehr der Verdacht einer fahreignungsrelevanten Erkrankung bestand, so müsste eine solche Aussage aller Voraussicht nach als unglaubwürdig gewertet werden.

Denn es kann als ausgeschlossen gelten, dass die drei bei der Klägerin bestehenden Krankheitsbilder (ihre Wahnvorstellungen, ihre kognitivmentalen Ausfälle und ihre aggressiv-hysterischen Verhaltensmodalitäten) innerhalb der etwas mehr als zwei Monate, die zwischen dem 14. Dezember 2009 und dem 24. Februar 2010 liegen, in der Weise vollständig ausgeheilt sind, dass nicht nur die einschlägigen Symptome, sondern auch die Krankheitsursachen beseitigt wurden. Zwar erscheint es nicht schlechthin ausgeschlossen, dass die Klägerin bei konsequenter Einnahme der im Gutachten vom 19. Dezember 2009 erwähnten antipsychotischen Medikation u. U. bereits in der zweiten Hälfte des Monats Februar 2010 frei von Wahnsymptomen geworden sein könnte, und dass deswegen auch die Verhaltensauffälligkeiten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Ausdruck der bei ihr bestehenden psychischen Grunderkrankung sind, ggf. nicht mehr zu verzeichnen waren. Sollten Dr. F. oder der behandelnde Arzt eine solche Entwicklung bestätigen, so ließe das die Notwendigkeit, die Fahreignung der Klägerin fachärztlich überprüfen zu lassen, schon deshalb unberührt, da bei unterbleibender oder unregelmäßiger Einnahme der verordneten Psychopharmaka mit einem alsbaldigen Wiederaufleben der gefahrenträchtigen Krankheitserscheinungen zu rechnen wäre. Mit einer solchen Entwicklung muss umso mehr gerechnet werden, als die Klägerin am 14. Dezember 2009 gegenüber Dr. F. angegeben hat, sie stehe Medikamenten skeptisch gegenüber und wolle keine Psychopharmaka einnehmen.

Unabhängig davon ergäbe sich auch für den Fall einer sehr erfolgreichen psychiatrischen Behandlung der Klägerin ein Bedürfnis nach einer verkehrsmedizinischen Überprüfung ihrer Fahreignung daraus, dass geklärt werden muss, ob von ihr eingenommene Arzneimittel Auswirkungen auf ihre Fahrtüchtigkeit zeitigen.

33 Vor allem aber könnte eine bei der Klägerin eingetretene dementielle Entwicklung durch eine Behandlung im günstigen Fall nur sistiert oder verlangsamt, nicht aber umgekehrt werden. Denn fast alle dementiellen Erkrankungen verlaufen trotz neuerer therapeutischer Möglichkeiten mehr oder weniger rasch progredient, so dass eine weitere Verschlechterung der zum Untersuchungszeitpunkt vorliegenden Testleistungen zu erwarten ist

(Schubert/Schneider/Eisenmenger/Stephan, Begutachtungs-Leitlinien zur Krafftahreignung, 2. Aufl. 2005, S. 124).

34 Angesichts der Unbehelflichkeit etwaiger Bekundungen von Dr. F. und des die Klägerin nunmehr behandelnden Arztes hat der Verwaltungsgerichtshof davon abgesehen, gemäß § 118 Abs. 2 Satz 2 ZPO i.V.m. § 166 VwGO schriftliche Auskünfte dieser beiden Personen

über die Entwicklung des Gesundheitszustands der Klägerin bis zum 24. Februar 2010 einzuholen.

35 Nicht geeignet, den Verdacht entfallen zu lassen, dass bei der Klägerin mehrere fahreignungsrelevante Beeinträchtigungen vorliegen könnten, ist auch das Attest vom 2. Oktober 2009. Sieht man davon ab, dass Ärzte, die die zu begutachtende Person (ehedem) behandelt haben, nach § 11 Abs. 2 Satz 5 FeV grundsätzlich nicht dazu berufen sind, sich sachverständig zur Fahreignung des Betroffenen zu äußern, so muss berücksichtigt werden, dass sich die Klägerin nur bis März 2007 bei Dr. H. in Therapie befunden hat. Seine im Attest vom 2. Oktober 2009 festgehaltenen Angaben stehen deshalb dem Befund, dass jedenfalls im Jahr 2009 Symptome bestanden, aus denen sich Bedenken hinsichtlich der Fahreignung der Klägerin ergaben, nicht entgegen.

36 b) Bei den gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Klägerin handelt es sich überwiegend um psychiatrische Krankheitsbilder. Soweit der Verdacht einer beginnenden Demenz inmitten steht, ist, da insoweit mit organisch-degenerativen Veränderungen des Nervensystems gerechnet werden muss, allerdings auch der Zuständigkeitsbereich des Neurologen angesprochen

(vgl. zum neuro-degenerativen Charakter dementieller Prozesse Schubert/Schneider/Eisenmenger/Stephan, a.a.O., S. 124).

Es ist deshalb nichts dagegen zu erinnern, dass es die Beklagte im Schreiben vom 25. August 2009 der Entscheidung der Klägerin überlassen hat, ob sie sich durch einen Psychiater oder einen Neurologen begutachten lassen will.

37 c) Wenn die Beklagte im Schreiben vom 25. August 2009 die zu beantwortende Fragestellung dahingehend umschrieben hat, dass zu klären sei, ob bei der Klägerin "eine Erkrankung vorliegt, die die Fahreignung nach Anlage 4 FeV in Frage stellt", so begegnet die Rechtmäßigkeit einer derart weit gefassten Fragestellung grundsätzlich Bedenken. Denn § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV verpflichtet die Fahrerlaubnisbehörde, die durch ein Fahreignungsgutachten zu klärende Frage "unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles" festzulegen.

Diese bindende rechtliche Vorgabe, die ihrerseits Ausdruck des im Verfassungsrecht (Art. 20 Abs. 3 GG) wurzelnden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist, schließt es aus, die Fragestellung so auszugestalten, dass die mit der Begutachtung betraute Person oder Stelle hierdurch ermächtigt wird, die Gesamtheit der in der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung erwähnten Krankheitsbilder zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.

Zwar kann von der Fahrerlaubnisbehörde nicht stets verlangt werden, bereits im Rahmen der Gutachtensanforderung genau die Nummer(n) der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung festzulegen, deren Tatbestandsvoraussetzungen durch das Gutachten geklärt werden sollen. Denn die verdachtsbegründenden Umstände können so unspezifisch sein, dass eine hinreichend genaue Zuordnung in diesem Verfahrensstadium u. U. noch nicht möglich ist. Im vorliegenden Fall war offensichtlich nur klärungsbedürftig, ob die Klägerin an psychischen Störungen im Sinn der Nummer 7 der Anlage 4 leidet. Es wäre der Beklagten deshalb ohne weiteres möglich gewesen, die gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV vorzugebende Fragestellung auf "Krankheitsbilder im Sinne der Nummer 7 der Anlage 4" (oder in ähnlicher Weise) einzuschränken.

38 Die hier (wie auch in zahlreichen anderen Fällen) zu weit gefasste Fragestellung erweist sich im konkreten Verfahren jedoch deshalb als für die Rechtmäßigkeit der Gutachtensanforderung unschädlich, weil die Beklagte in ihrem Schreiben vom 25. August 2009 die Vorkommnisse, aus denen sich die Bedenken gegen die Fahreignung der Klägerin ergeben, unter konkreter Erwähnung der am 29. November 2008 und am 13. August 2009 getroffenen Feststellungen der Polizei referiert und sie im Anschluss daran ausgeführt hatte: "Es besteht daher der Verdacht auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung." Sowohl für die Klägerin als auch für den mit der Begutachtung zu beauftragenden Arzt konnte deshalb kein Zweifel daran bestehen, dass sich die Untersuchung allein auf Störungen im Sinn der Nummer 7 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zu erstrecken hatte.

39 d) Den sich aus § 11 Abs. 6 Sätze 2 und 4 FeV ergebenden Informationspflichten ist die Beklagte korrekt nachgekommen. Wenn § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV verlangt, die Fahrerlaubnisbehörde müsse dem Betroffenen die "für die Untersuchung in Betracht kommende[n] Stelle oder Stellen" mitteilen, so kommt dieser Regelung, wie die Verwendung des Begriffs "Stelle" durch den Ordnungsgeber nahe legt, Bedeutung vor allem bei der Anforderung medizinisch-psychologischer Gutachten zu, da diese gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 FeV durch Begutachtungsstellen für Fahreignung zu fertigen sind. Gleiches gilt, wenn der Betroffene gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 FeV das Gutachten eines Arztes in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen hat. Ist demgegenüber ein ärztliches Gutachten im Sinn von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1, 3 oder 4 FeV beizubringen, kann sich jedermann anhand allgemein zugänglicher Verzeichnisse (z.B. von Branchenfernsprechbüchern) unschwer darüber unterrichten, welche Ärzte der von der Behörde vorgegebenen Fachrichtung in dem von ihm erreichbaren Umfeld ansässig sind.

40 e) Die Beklagte ging zutreffend davon aus, dass sie der Klägerin nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 FeV die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen hatte. Raum für eine Ermessensbetätigung bestand im gegebenen Fall auch insoweit nicht, als § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV davon spricht, dass die Behörde bei unterbliebener Vorlage eines Fahreignungsgutachtens auf die Nichteignung des Betroffenen schließen "darf". Diese Formulierung bringt lediglich zum Ausdruck, dass die Weigerung, sich einer zu Recht angeordneten Begutachtung zu unterziehen oder ihr Ergebnis der Behörde vorzulegen, nur dann den Schluss rechtfertigt, der Betroffene wolle einen Eignungsmangel verbergen, wenn für die Nichtbebringung des angeforderten Gutachtens kein ausreichender Grund besteht

(BVerwG vom 12.3.1985 BVerwGE 71, 93/96; OVG NRW vom 25.11.1994 VRS 91, 215/216; OVG NRW vom 22.1.2001 VRS 100, 394/400; OVG NRW vom 22.11.2001 VRS 102, 136/137; VG Freiburg vom 9.3.2000 NZV 2000, 388).

Denn nur unter dieser Voraussetzung kann das Verhalten des Pflichtigen dahingehend gewertet werden, dass er vorwerfbar die Benutzung eines Beweismittels vereitelt hat und deswegen die zu beweisende Tatsache - hier seine Nichteignung - nach dem Rechtsgedanken der §§ 427, 444 und 446 ZPO als erwiesen angesehen werden kann

(OVG NRW vom 10.7.2002 VRS 105, 76/78).

Liegen solche Hinderungsgründe nicht vor, hat die Fahrerlaubnisbehörde demgegenüber der sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 FeV ergebenden Wertung Rechnung zu tragen; sie hat davon auszugehen, dass der Betroffene fahrungseignet ist, und hieraus die vorgeschriebenen Folgerungen zu ziehen

(vgl. BayVGH vom 28.10.2010 Az. 11 CS 10.1930 RdNr. 24).

41 Soweit die Klägerin geltend gemacht hat, sie verfüge nicht über die finanziellen Mittel, um die Kosten einer Begutachtung zu tragen, steht dieses Vorbringen der Anwendung des § 11 Abs. 8 FeV nicht entgegen. Wurde ein Kraftfahrer zu Recht aufgefordert, ein Fahreignungsgutachten beizubringen, so verlangt das Gesetz von ihm, dass er die Kosten dieser Maßnahme trägt, so wie es ihm auch zumutet, die Aufwendungen zu bestreiten, die zum verkehrssicheren Führen eines Kraftfahrzeugs notwendig sind. Bei einer rechtmäßigen Gutachtensanforderung kommt es auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen deshalb grundsätzlich ebenso wenig an wie bei anderen Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde, die im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

Vielmehr kann demjenigen, der ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehr führt und sich dadurch von vornherein den Pflichten und den Kosten dieser Verkehrsart unterwirft, nur unter ganz besonderen Umständen zugebilligt werden, sich darauf zu berufen, es sei ihm unzumutbar, die Kosten des Gutachtens aus eigenen Mitteln oder mit fremder Hilfe aufzubringen. Die Beibringungslast, die das Gesetz dem Betroffenen auferlegt, wenn berechnete Zweifel an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen, bezieht sich nicht nur auf das geforderte Gutachten; sie umfasst auch die Tatsachen, die in seinem besonderen Fall die Zahlung der Kosten des Gutachtens als nicht zumutbar erscheinen lassen.

Kommt der Betroffene dieser Pflicht nicht nach, so kann von einer grundlosen Weigerung, sich begutachten zu lassen, ausgegangen und die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen als erwiesen angesehen werden

(BVerwG vom 12.3.1985 BVerwGE 71, 93/98; vom 13.11.1997 BayVBI 1998, 634/635).

42 Die Klägerin hat bisher nur behauptet, nicht aber nachgewiesen, dass sie trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht in der Lage war, die Kosten der geforderten Begutachtung aufzubringen. Nach Sachlage kann es darüber hinaus als ausgeschlossen gelten, dass es ihr gelingen könnte, diesen Nachweis noch im weiteren Verlauf des Klageverfahrens zu führen.

Hierfür spricht vor allem, dass zu ihrem Vermögen nach eigenem Bekunden (vgl. ihre im Gutachten vom 19.12.2009 festgehaltenen Angaben) eine Eigentumswohnung gehört, für die sie nur noch vergleichsweise geringe Zins- und Tilgungsleistungen aufbringen muss, und sie offenbar ausreichend liquide ist, um eine Überwachungskamera beschaffen und eine Reise in die Türkei unternehmen zu können (vgl. zum letztgenannten Umstand ihre am 9.12.2009 gegenüber der Polizei gemachten Angaben). Vor allem aber hat sie am 14. Dezember 2009 gegenüber Dr. F. erklärt, sie "habe jetzt einen türkischen Nervenarzt, der das Gutachten machen könne". Wenn es gleichwohl bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht zur Vorlage einer solchen Ausarbeitung gekommen ist, muss daraus erschlossen werden, dass hierfür nicht wirtschaftliches Unvermögen, sondern die mangelnde Bereitschaft der Klägerin ursächlich war, sich einer Begutachtung zu stellen.

43 2. Nichts zu erinnern ist auch dagegen, dass die Beklagte in den Bescheid vom 16. November 2009 sogleich den Ausspruch aufgenommen hat, sie werde den Führerschein im Wege unmittelbaren Zwangs einziehen, sollte die Klägerin ihrer Herausgabepflicht nicht fristgerecht nachkommen, ohne ihr zuvor ein Zwangsgeld anzudrohen. Nach Art. 34 Satz 1 VwZVG hängt die Rechtmäßigkeit unmittelbaren Zwanges u. a. davon ab, dass die Anwendung der sonst zulässigen Zwangsmittel keinen rechtzeitigen Erfolg verspricht.

Diese Voraussetzung ist im konkreten Fall zu bejahen, da angesichts der krankheitsbedingten Uneinsichtigkeit der Klägerin und der von ihr lediglich behaupteten wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit dringende Gründe dafür sprechen, dass eine Zwangsgeldandrohung sie noch weniger dazu hätte bewegen können, ihren Führerschein abzuliefern, als das die Androhung einer Wegnahme dieser Urkunde durch Polizeivollzugskräfte (zunächst) zu bewirken vermochte.

44 3. Soweit sich die Klägerin gegen die Auferlegung der Kosten für die Anordnung vom 25. August 2009 und den zugehörigen Kostenansatz wendet, können ihrer Klage ebenfalls keine Erfolgsaussichten beigemessen werden. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GebOSt ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, die aus Anlass einer von dieser Gebührenordnung erfassten Amtshandlung anfallen, der die Amtshandlung veranlasst hat. Wie dargelegt, hat die Klägerin durch ihr Verhalten am 29. November 2008, am 13. August 2009 und am 16. August 2009 Anlass gegeben, von ihr die Beibringung eines ärztlichen Fahreignungsgutachtens zu verlangen.

Die Höhe der im Schreiben vom 25. August 2009 angesetzten Gebühr von 21,-- € hält sich innerhalb des durch die Nummer 208 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr vorgegebenen Rahmens. Die außerdem angesetzten Auslagen in Höhe von 3,45 € sind für die Bekanntgabe dieses Schreibens mittels Postzustellungsauftrags angefallen.

45 Einer Kostenentscheidung bedarf es im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht, da sich bereits aus § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG ergibt, dass die Klägerin die vor dem Verwaltungsgerichtshof angefallenen gerichtlichen Gebühren und Auslagen zu tragen hat, und außergerichtliche Kosten gemäß § 127 Abs. 4 ZPO i.V.m. § 166 VwGO nicht erstattet werden.